

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR

Adresse : Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Kontaktperson : Andreas Rüttimann

Telefon : 043 443 06 43

E-Mail : ruettimann@tierimrecht.org

Datum : 2.Dezember 2012

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

**Inhaltsverzeichnis**

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der Verordnungen
2. Bemerkungen zur [Tierschutzverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<b>Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen</b>
Allgemeine Bemerkungen

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<b>Tierschutzverordnung (TSchV)</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
14	Das BVET muss sicherstellen, dass diese Bestimmung restriktiv ausgelegt wird und Ausnahmegewilligungen nicht leichtfertig erteilt werden.	
16 Abs. 2 Bst. h, m, n (neu), o (neu) und p (neu)	<p>Bst. h und m: Die TIR begrüsst die Erweiterung des Verbotskatalogs von Art. 16 Abs. 2.</p> <p>Bst. n: In den Verbotskatalog ist auch ein generelles Verbot für die Verwendung von Stacheldraht aufzunehmen. Dieser birgt sowohl für die Weidetiere, deren Auslauf begrenzt wird, als auch für Wildtiere ein erhebliches Verletzungsrisiko. Weidetiere wie auch die meisten Wildtiere sind Fluchttiere, die bei Gefahr instinktiv davon laufen. Dabei kann es passieren, dass sie in Panik einen Zaun zu spät erkennen und in diesem verfangen. Bei Stacheldraht hat dies oftmals schwere Verletzungen oder gar einen qualvollen Tod zur Folge.</p> <p>Bst. o: Aus Gründen der Justiziabilität ist es dringend erforderlich, auch das im neuen Art. 7 Abs. 3 der ab 1. Januar 2013 geltenden Version des TSchG festgehaltene Importverbot für Delfine und andere Walartige (Cetacea) in der TSchV nochmals aufzuführen. Ohne erneute Nennung könnte ein Verstoss gegen das Einfuhrverbot strafrechtlich nicht geahndet werden, da er von keiner der Strafbestimmungen von Art. 26-28 TSchG erfasst würde. Durch eine Aufnahme in den Verbotskatalog von Art. 16 Abs. 2 TSchV könnte das Importverbot als eine auf Art. 14 Abs. 1 TSchG gestützte Massnahme des Bundesrats betrachtet werden, womit eine entsprechende Widerhandlung zumindest nach Art. 27 Abs. 2 TSchG bestraft werden könnte.</p>	<p>Bst. n: das Verwenden von Stacheldraht;</p> <p>Bst. o: der Import von Delfinen und anderen Walartigen;</p> <p>Bst. p: der Import von Pelzen und Pelzerzeugnissen, die in einer Weise gewonnen wurden, die nach Massstab des TSchG eine Tierquälerei nach Artikel 26 TSchG darstellt.</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>Bst. p: Die TIR ist der Auffassung, dass Pelze und Pelzerzeugnisse aus tierquälerischer Produktion nicht in die Schweiz gelangen sollten. Die üblichen im Ausland praktizierten Pelzproduktionsmethoden stellen nach Massstab der Schweizer Tierschutzgesetzgebung klare Tierquälereien dar. Ein entsprechendes Importverbot wäre daher dringend geboten. Die geplante Deklarationspflicht für Pelzprodukte (vgl. den Entwurf für eine Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten [Pelzdeklarationsverordnung] gemäss der vom Parlament überwiesenen Motion Moser "Deklarationspflicht für Pelze") ist nach Ansicht der TIR nicht ausreichend. Nur durch ein Einfuhrverbot für tierquälerisch hergestellte Pelzerzeugnisse kann verhindert werden, dass die Schweiz durch ihre inländische Nachfrage ausländische Produktionsformen fördert, die gegen die eidgenössische Rechtsordnung verstossen und von einer grossen Mehrheit der Schweizer Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden. Ein solches Importverbot könnte durch den Bundesrat auf der Grundlage von Art. 14 Abs. 1 TSchG ohne Weiteres erlassen werden. In einem Rechtsgutachten hat die TIR nachgewiesen, dass eine solche Massnahme auch nicht gegen die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere jene, die sich aus dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) ergeben, verstossen würde (Nils Stohner/Gieri Bolliger, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Zürich/Basel/Genf 2011).</p>	
17 Bst. j-n	Die TIR begrüsst die neuen Verbote.	
21 Bst. g und h	Die TIR begrüsst, dass das Barren und die Rollkur ausdrücklich verboten werden sollen. Nicht einverstanden ist sie hingegen mit den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach im Zusammenhang mit der Rollkur nur Extremfälle tierschutzrelevant sein sollen, bei denen die falsche Einwirkung des Reiters bzw. die falsche Verwendung des Hilfsmittels sowie die unnatürliche Haltung des Pferdes offensichtlich sind und die Hyperflexion über mehrere Minuten andauert. Die Rollkur ist für das Pferd generell sehr schmerzhaft, auch wenn die Hyperflexion nur kurz andauert. Für eine Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG genügt es, wenn die Belastung von einer gewissen Intensität ist; eine fortdauernde Schmerzzufügung ist nicht erforderlich. Für die Rollkur darf diesbezüglich keine Ausnahme gelten.	

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

22 Abs. 1 Bst. d	Die TIR lehnt die Verwendung lebender Tiere zur Ausbildung von Jagdhunden ab (vgl. hierzu die Ausführungen zu Art. 75). Die entsprechende Ausnahme ist daher zu streichen.	das Verwenden lebender Tiere, um Hunde auszubilden oder auf Schärfe zu prüfen, ausgenommen für die Ausbildung und Prüfung von Herdenschutz- und Treibhunden nach Artikel 74a Absatz 2.
26 Abs. 2	Die TIR beantragt eine Streichung der Ausnahmen in Art. 26 Abs. 2. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet für Besatz- und Speisefische eine Ausnahme zu Art. 26 Abs. 1 statuiert werden soll. Vielmehr sollte von Fischzüchtern verlangt werden, dass sie den Tieren Haltungsbedingungen bieten, unter denen diese ihr natürliches Laichverhalten zeigen können.	Streichen
33 Abs. 5 (bestehend)	Die Sonderbestimmung für die Legehennenaufzucht ist zu streichen. Künstliche Beleuchtungsprogramme dienen der Regulierung und Optimierung der Eierproduktion. Dies stellt bei Weitem keine genügende Rechtfertigung für Einschränkungen des Wohlergehens der Tiere dar.	Satz 2 streichen
35 Abs. 1-4 (bestehend), 5 und 6	Abs. 1-4: Die Ausnahmen vom in Abs. 1 Satz 1 festgehaltenen Verbot scharfkantiger, spitzer oder elektrisierender Vorrichtungen, die das Verhalten von Tieren im Stall steuern, sind zu streichen. Der wissenschaftliche Kenntnisstand zeigt deutlich, dass keine Notwendigkeit besteht, die in Abs. 2-4 aufgeführten Ausnahmen zuzulassen. Im Übrigen ist zu bemerken, dass Abs. 4 ein unnötiges und erhebliches Kontroll- und damit Vollzugsproblem darstellt. Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2-4 sind daher insbesondere vor dem Hintergrund von Art. 6 Abs. 2 TSchG ersatzlos zu streichen.  Abs. 5 und 6: Die TIR begrüsst die neuen Bestimmungen.	Abs. 1: Satz 2 streichen  Abs. 2-4: Streichen
38 Abs. 3 (bestehend) und 4 (bestehend)	Abs. 3: Die Einzelhaltung von Kälbern bis zu zwei Wochen ist aus Tierschutzsicht höchst problematisch. Die gesundheitlichen Probleme, die sich bei der Gruppenhaltung ergeben können, sind in erster Linie auf die unnatürliche Trennung von der Mutter und auf eine unzureichende Kolostrumversorgung zurückzuführen. Daher sollte vermehrt nach Wegen gesucht werden, wie eine gemeinsame Haltung der Mutter und ihrer Kälber ermöglicht werden kann. Es wäre wünschenswert, dass der Bund die entsprechende Forschung auf der Grundlage von Art. 22 Abs. 1 TSchG verstärkt unterstützen würde.	Abs. 3: Kälber müssen in Gruppen gehalten werden.  Abs. 4: Streichen

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>Ausdrücklich zu verbieten ist die Einzelhaltung von Kälbern in sogenannten Kälberiglus. Sichtkontakt alleine reicht bei Weitem nicht, um den sozialen Bedürfnissen der Tiere gerecht zu werden. Dies ist nur durch Gruppenhaltung möglich. Sowohl für das Problem der Gesundheitsvorsorge bei Kälbern in Gruppenhaltung als auch für jenes des gegenseitigen Besaugens sind praktikable Lösungen vorhanden.</p> <p>Abs. 4: Diese Bestimmung ist entsprechend den Ausführungen zu Abs. 3 zu streichen.</p>	
39 Abs. 1 (bestehend) und 2 (bestehend)	<p>Abs. 1: Die Neuregelung in Abs. 3 weist auf ein dringend zu beseitigendes Tierschutzproblem hin: Die Haltung von Rindern in Vollspaltenbuchten ist nicht tiergerecht und daher generell und altersunabhängig zu verbieten. In Abs. 1 ist daher festzuhalten, dass für sämtliche Tiere der Rindviehgattung ein Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu vorhanden sein muss.</p> <p>Abs. 2: Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 ist auch die Verwendung eines weichen verformbaren Materials anstelle von Einstreu zu verbieten. Die entsprechenden Hartgummimatten werden den Bedürfnissen von Rindern nicht gerecht.</p>	<p>Abs. 1: Für Rinder muss ein Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu vorhanden sein.</p> <p>Abs. 2: Streichen</p>
40 Abs. 1 (bestehend) und 2 (bestehend)	<p>Abs. 1: Auslauf an nur 90 von 365 Tagen für angebunden gehaltene Tiere ist zu wenig. Da ohnehin ein Auslauf erstellt werden muss, ist eine erhöhte Auslaufpflicht nicht mit unverhältnismässigem Mehraufwand für den Tierhalter verbunden, während das Tierwohl demgegenüber um ein Vielfaches erhöht wird.</p> <p>Abs. 2: Die Ausnahme für Zuchtstiere ist zu streichen. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass Zuchtstiere bezüglich Auslauf gegenüber den anderen Tieren der Rindergattung schlechter gestellt sind. Nach Art. 13 Abs. 1 der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren ist es zulässig, dass Zuchtstiere anstelle des Auslaufs im Freien geführt werden. Somit erlaubt es die geltende Rechtslage, dass Zuchtstiere sich nie frei bewegen können, also nie Auslauf im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. c haben.</p>	<p>Abs. 1: Rinder, die angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen während der Vegetationsperiode und an 60 Tagen während der Winterperiode, Auslauf erhalten. Sie dürfen höchstens sieben Tage ohne Auslauf bleiben. Der Auslauf ist in einem Auslaufjournal einzutragen.</p> <p>Abs. 2: Streichen</p>
41a Auslauf (neu)	<p>Laufställe bergen häufig das Problem, dass sie zu wenig Platz bieten, um insbesondere rangniederen Tieren freien Zugang zu allen Bereichen zu</p>	<p>Rinder, die nicht angebunden gehalten werden, müssen regelmässig, mindestens jedoch an 90 Tagen im Jahr, Auslauf erhalten.</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	gewähren. Zumindest solche Tiere kommen in Bezug auf Bewegung regelmässig zu kurz. Die Möglichkeiten, sich angemessen bewegen zu können, sollte aber jedem Tier zugestanden werden. Erst recht gilt dies für Tiere, die in Buchten gehalten werden.	
Art. 47 Abs. 1 (bestehend)	Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist auf alle Schweine auszuweiten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb lediglich Schweinen in Gruppenhaltung und Zuchtebern ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich mit geringem Perforationsanteil zur Verfügung stehen soll.	Für Schweine muss ein in grösseren Flächen zusammenhängender Liegebereich, der nur einen geringen Perforationsanteil zum Abfliessen von Flüssigkeiten aufweisen darf, vorhanden sein.
Art. 48 Abs. 4 (bestehend)	Die Haltung in Kastenständen bedeutet für die betroffenen Schweine eine enorme Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und sollte daher auf eine kurzfristige Fixierung von nicht mehr als zwei Stunden beschränkt werden.	Kastenstände für Sauen dürfen nur während der Deckzeit und höchstens für die kurzfristige Fixierung während maximal zwei Stunden verwendet werden.
50 Abs. 1 (bestehend) und 2 (bestehend)	Abs. 1: Eine Fixierung von Schweinen mit Gliedmassenproblemen ist nicht sinnvoll. Vielmehr müssen einem entsprechend beeinträchtigten Schwein mehr Platz und weiche Einstreu zur Verfügung gestellt werden und ist die notwendige medizinische Versorgung sicherzustellen.  Abs. 2: Die Angabe "einige Tage" ist zu wenig konkret, weshalb sich in diesem Zusammenhang auch viele Vollzugsprobleme ergeben. Eine genauere Angabe wäre dringend wünschenswert.	Abs. 1: Während der Geburtsphase kann die Sau im Einzelfall, bei Bösartigkeit gegenüber den Ferkeln, fixiert werden.
52 Abs. 4 (bestehend)	Schafe sind ausgesprochene Herdentiere, weshalb ihre Einzelhaltung zu verbieten ist.	Schafe müssen in Gruppen gehalten werden.
Art. 55 Abs. 4 (bestehend) und 5 (bestehend)	Ziegen sind Herdentiere, die ihre sozialen Bedürfnisse nur in der Gruppe ausleben können. Ihre Einzelhaltung ist deshalb zu verbieten.	Abs. 4: Ziegen müssen in Gruppen gehalten werden.  Abs. 5: Streichen
59 Abs. 3	Es muss sichergestellt werden, dass die Ausnahmebestimmung in Satz 2 restriktiv gehandhabt wird. Die Bewilligung eines entsprechenden Ausnahmegesuchs kann einzig dadurch gerechtfertigt werden, dass sich das betreffende Tier nicht mit seinem Artgenossen verträgt oder dass es bereits sehr alt ist und es aus diesem Grund unverhältnismässig wäre, wenn der Halter es für dessen kurze Restlebensdauer noch anderweitig platzieren oder sich nochmals ein Pferd anschaffen müsste. Weshalb die Einzelhaltung von	



**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	Herdenschutzeseln zulässig sein soll, wie dies in den Erläuterungen erwähnt wird, ist nicht nachzuvollziehen. Esel sind soziale Tiere, weshalb ihnen auch dann angemessene Sozialkontakte zu Artgenossen möglich sein müssen, wenn sie als Herdenschutztiere eingesetzt werden.	
63 Abs. 2	Diese Ausnahmebestimmung ist zu streichen. Die Verwendung von Stacheldraht bedeutet sowohl für die Weide- als auch für Wildtiere eine erhebliche Verletzungsgefahr (siehe die Ausführungen zu Art. 16). Gerade bei weitläufigen Weiden ist die Kontrolle der Zäune noch schwieriger und die Gefahr für die Wildtiere daher noch höher. Zudem sind genügend geeignete und tiergerechtere Alternativen vorhanden.	Streichen
64 Abs. 2 (bestehend)	<p>Kaninchen sind sehr soziale Tiere, die ihre artspezifischen Bedürfnisse nur ausleben können, wenn sie gemeinsam mit weiteren Artgenossen gehalten werden. Auch in den Erläuterungen zur TSchV wird im Rahmen der Ausführungen zu Art. 13 festgehalten, dass die Einzelhaltung von Kaninchen für die Tiere eine erhebliche Einschränkung darstellt. Konsequenterweise ist deshalb die Gruppenhaltung vorzuschreiben.</p> <p>Dass die klar tierschutzwidrige Einzelhaltung nach aktueller Rechtslage zulässig ist, wird mit den erhöhten Anforderungen an Wissen und Geduld begründet, die die Gruppenhaltung von Kaninchen an die Tierhalter stellt. Der zusätzliche Aufwand zur Umsetzung einer artgerechten Gruppenhaltung ist Kaninchenhaltern aber durchaus zumutbar.</p>	Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden.
67 Abs. 1 (bestehend) und 3 (bestehend)	<p>Abs. 1: Es ist nicht einzusehen, weshalb in Räumen, in denen Hausgeflügel gehalten wird, eine Beleuchtungsstärke von nur 5 Lux zulässig sein soll, während die Mindestbeleuchtungsstärke bei anderen Haustieren 15 Lux beträgt. Auch wenn Vögel ein anderes Lichtspektrum wahrnehmen, sind 5 Lux bei Weitem nicht ausreichend.</p> <p>Abs. 3 (bestehend): Kannibalismus ist die Folge unzureichender Handlungsstrukturen. Bei Auftreten von Kannibalismus kann die Reduktion der Beleuchtungsstärke als Sofortmassnahme zwar durchaus angemessen sein. Allerdings ist dies reine Symptombekämpfung. In solchen Fällen sollte daher vor allem die unmittelbare Überarbeitung des Stallsystems angeordnet werden.</p>	Abs. 1: Streichen

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<p>70 Abs. 2 und 3 (bestehend)</p>	<p>Abs. 2: Die TIR spricht sich klar gegen die vorgesehene Änderung aus. Wie in den Erläuterungen zur TSchV zu Recht festgehalten wird, stellt die Gruppenhaltung eine Bereicherung für die ansonsten einschränkende Haltung dar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Anforderungen an die Gewährung angemessener Sozialkontakte bei der Boxen- und Zwingerhaltung nun herabgesetzt werden sollen. Besonders stossend ist, dass Hunden, die nicht länger als drei Monate in Boxen oder Zwingern gehalten werden oder tagsüber während mindestens fünf Stunden ausserhalb des Geheges Kontakt zu Menschen oder Artgenossen haben, nicht einmal Sicht-, Hör- und Geruchskontakt zu anderen Hunden ermöglicht werden muss. Dies bedeutet, dass Hunde unter Umständen zwölf Wochen bzw. 19 Stunden pro Tag der Kontakt zu Artgenossen gänzlich verwehrt wird. Für Hunde als Rudeltiere stellt dies eine nicht hinnehmbare Missachtung ihrer sozialen Bedürfnisse dar.</p> <p>Dass bei der Versuchstierhaltung für Hunde weiterhin Gruppenhaltung vorgeschrieben ist, zeigt, dass offenbar auch der Ordnungsgeber diese Haltungsform aus Gründen des Tierschutzes als geboten erachtet. Konsequenterweise sollte die Gruppenhaltung deshalb bei allen in Boxen oder Zwingern gehaltenen Hunden obligatorisch sein. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb privat gehaltene Hunde diesbezüglich schlechter gestellt werden sollen als für Tierversuche verwendete.</p> <p>Ausserdem ist zu definieren, ab wann eine Haltung im Sinne dieses Artikels vorliegt. Der TIR scheint es angemessen, ab fünf Stunden Aufenthalt in der Box oder im Zwinger von einer Haltung auszugehen.</p>	<p>Abs. 2: Hunde, die mehr als fünf Stunden pro Tag in Boxen oder Zwingern gehalten werden, sind paarweise oder in Gruppen zu halten, ausgenommen unverträgliche Tiere. Steht kein geeigneter Artgenosse zur Verfügung, so können Hunde für höchstens vier Wochen allein gehalten werden.</p> <p>Abs. 3: Streichen</p>
<p>71 Abs. 3 (bestehend)</p>	<p>Die Anbindehaltung von Hunden ist vollständig zu verbieten. Es sind keine menschlichen Nutzungsinteressen ersichtlich, die eine solche Einschränkung des Wohlergehens von Hunden rechtfertigen würde. Zudem bereitet die geltende Regelung erhebliche Vollzugsprobleme, weil es für die zuständigen Behörden kaum nachzuweisen ist, dass ein angebunden gehaltener Hund sich nicht tagsüber während fünf Stunden frei bewegen kann. In Österreich ist die Anbindehaltung bereits seit 2005 absolut verboten. Die Schweizer Gesetzgebung sollte hier nachziehen.</p>	<p>Hunde dürfen nicht angebunden gehalten werden.</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

72 Abs. 4bis	Es ist nicht ersichtlich, welche "begründeten Fälle" es rechtfertigen, auf die Rückzugsmöglichkeiten von Hunden in Boxen- oder Zwingerhaltung zu verzichten. Diese Ausnahme ist daher zu streichen.	Streichen
73 Abs. 1 (bestehend) und 2 (bestehend)	<p>Abs. 1: Den Einsatzzweck von Nutzhunden über ihre Sozialisierung zu stellen, ist äusserst problematisch. Für sämtliche Hunde sollte eine gute Sozialisierung das Ziel sein. Auch Nutzhunde sind deshalb angemessen und entsprechend den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung (Sozialkontakte sind ein wesentlicher Tierschutzaspekt) auf ihre Arbeit vorzubereiten. Asoziales Verhalten durch Isolierung oder anderweitige Abrichtung darf nicht toleriert werden.</p> <p>Abs. 2: Neben Stachelhalsbändern sind auch Halsbänder, die den Hund würgen, zu verbieten, da sie den Hunden ebenfalls erhebliche Schmerzen und Leiden bereiten. Zughalsbänder mit Zugstopp sind dementsprechend so einzustellen, dass kein Würgeeffekt auftritt.</p>	<p>Abs. 1: Satz 2 streichen</p> <p>Abs. 2: Beim Umgang mit Hunden sind Strafschüsse, das Verwenden von Stachelhalsbändern oder anderer Führhilfen mit nach innen vorstehenden Elementen und Halsbänder, die den Hund würgen, sowie übermässige Härte, wie das Schlagen mit harten Gegenständen, verboten.</p>
74 Abs. 3 und 4	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken ist generell zu verbieten. Keinesfalls toleriert werden kann dieser im Rahmen der Schutzdienstausbildung für sportliche Zwecke. Ein Softstockeinsatz wäre hier klar unverhältnismässig, da es sich um eine reine Freizeitaktivität handelt. Auch bei Hunden, die bei privaten Sicherheitsdiensten eingesetzt werden, ist die Verwendung von Softstöcken abzulehnen. Wenn überhaupt, liesse sich der Einsatz von Softstöcken höchstens bei der Ausbildung von Diensthunden, die für die Erfüllung staatlicher Aufgaben verwendet werden, rechtfertigen. Selbst hier ist er aber als unangemessen zu qualifizieren. Die Verwendung von Softstöcken in der Diensthundeausbildung scheint sich zudem ohnehin nicht zu bewähren, weil reale Situationen kaum nachgestellt werden können. Ausserdem ist nicht klar, was mit "begründete Fälle", in denen Softstöcke eingesetzt werden können, gemeint ist.</p> <p>Abs. 4: Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb für Organisationen und Personen, die die Schutzdienstausbildung von Sporthunden und von Hunden, die für private Sicherheitsunternehmen eingesetzt werden, keine Anerkennung durch das BVET mehr notwendig sein soll. Da diese Ausbildung ein Angriffstraining beinhaltet, handelt es sich um eine äusserst heikle Angelegenheit. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement sollte daher</p>	<p>Abs. 3: Der Einsatz von Softstöcken ist verboten.</p> <p>Abs. 4: Die Schutzdienstausbildung von Hunden nach Absatz 1 Buchstaben b und c darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BVET dafür anerkannt sind. Die Schutzdienstausbildung solcher Hunde darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement, nach dem die Schutzdienstausbildung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer erfolgt, ist vom BVET zu genehmigen.</p>

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	weiterhin dem BVET zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.	
75	<p>Die Verwendung von lebenden Tieren zur Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden ist aus der Sicht der TIR klar abzulehnen. In Bezug auf die Baujagd hat die TIR in einem Rechtsgutachten nachgewiesen, dass sowohl ihre Durchführung als auch die Ausbildung der Erdhunde am Kunstbau mit lebenden Füchsen verschiedene Tierqualereitbestände erfüllen (Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann/Vanessa Gerritsen, Baujagd unter dem Aspekt des Tierschutz- und Jagdrechts, Zürich/Basel/Genf 2012). Für deren Legalisierung im Rahmen einer Verordnung besteht keine genügende Gesetzesgrundlage, weshalb die TSchV gar keine Vorschriften zur Erdhundeausbildung mit lebenden Tieren enthalten darf.</p> <p>Die Jagd mit Hunden auf Wildschweine ist insbesondere für Hunde gefährlich und daher abzulehnen. Die Ausbildung im Gatter kann das Risiko von Schmerzen, Leiden und Schäden in der Echtsituation höchstens in sehr begrenztem Mass verringern. Zudem ist sie gemäss einschlägiger Gutachten (bspw. Kompetenzgruppe Schwarzwaldgitter [Hrsg.], Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern, Bestensee 2011) überaus anspruchsvoll.</p> <p>Auch die Ausbildung von Apportierhunden am lebenden Tier ist aus der Sicht des Tierschutzes äusserst problematisch. Die Belastungen für die (vorübergehend) flugunfähig gemachten, in Panik fliehenden Vögel sind unverhältnismässig schwerwiegend. Auch das Argument des Apportierens verletzten Wilds "im Sinne des Tierschutzes" in den Erläuterungen vermag nicht zu überzeugen. Dort wird insbesondere auf die kürzlich revidierte Jagdverordnung verwiesen. In deren Art. 2 Abs. 2bis Bst. b wird aber lediglich festgehalten, dass Jagdhunde ausgebildet werden müssen, um eine "tierschutzgerechte" Jagd sicherzustellen. Lebende Tiere sind nicht erwähnt. Lebende Wildtiere für Ausbildungszwecke zu benutzen, ist stets mit erheblichem Leiden verbunden. Die Situation eines verletzten oder sterbenden Tieres kann zudem weder geübt noch nachgestellt werden. Überdies fehlen in der vorgesehenen Bestimmung konkrete Angaben zur Durchführung der Ausbildung gänzlich. Die Spurverfolgung einer Ente auf dem Wasser muss auf andere Weise, bspw. mit Attrappen, geübt werden.</p>	<p>Art. 75 ganz streichen</p> <p>Eventualiter (falls der Artikel nicht gestrichen werden sollte): Abs. 6: ... . Diese sorgt für die ständige Überwachung der Veranstaltung. ...</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

76 Abs. 3 und 4	<p>Aktive Strafen sind für die Therapie von Hunden generell ungeeignet. Werden solche dennoch angewandt, dürfen sie keinesfalls mittels Geräten, die elektrisieren oder unangenehme akustische Signale aussenden, erfolgen. Vielmehr müsste auf mildere Methoden zurückgegriffen werden, wie etwa das Bespritzen mit Wasser oder die Verwendung eines Druckluft abgebenden Halsbands.</p>	Abs. 3 und 4: Streichen
80 Abs. 1 (bestehend), 3 und 4 (neu)	<p>Abs. 1: Die Haltung von Katzen, die weder täglichen Umgang mit Menschen noch über Sichtkontakt hinausgehende Interaktionsmöglichkeiten mit Artgenossen haben, ist nicht artgerecht.</p> <p>Abs. 3: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit, sich zeitweilig auch ausserhalb des Geheges zu bewegen, neu nur einzeln in Gehegen gehaltenen Katzen zwingend zu gewähren sein soll. Das Bewegungsbedürfnis von in Gruppen in Gehegen gehaltenen Katzen ist ebenfalls angemessen zu berücksichtigen, weshalb – wie bisher – auch diese die Gelegenheit haben müssen, sich zeitweilig ausserhalb ihres Geheges aufzuhalten. Aus Gründen der Justiziabilität wünschenswert wären ausserdem exaktere Angaben darüber, was unter den unbestimmten Begriffen "vorübergehend" und "zeitweilig" zu verstehen ist.</p> <p>Abs. 4: Bei der Auslegung des Begriffs "Gehege" könnten sich Probleme ergeben. Nach Art. 2 Abs. 3 Bst. e TSchV zählen auch die Auslaufflächen zu den Gehegen. Für Tierheime bedeutet dies, dass sie die Vorgaben von Art. 80 Abs. 3 praktisch nur erfüllen können, indem sie den bei ihnen untergebrachten Katzen Freilauf gewähren. Daher wäre eine Ausnahmeregelung sinnvoll, wonach in Tierheimen der Aufenthalt in einem grossen Aussengehege als Bewegung ausserhalb des Geheges im Sinne dieser Bestimmung gilt.</p>	<p>Abs. 1: Katzen müssen täglich Umgang mit Menschen oder Artgenossen haben.</p> <p>Abs. 4: In Tierheimen gilt der Aufenthalt in einem grossen Aussengehege als Bewegung ausserhalb des Geheges im Sinne von Absatz 3.</p>
89 Bst. f und h	<p>Es sind wesentlich mehr Tierarten der Bewilligungspflicht nach Art. 89 zu unterstellen. Insbesondere die Haltung exotischer Tiere, vor allem von Reptilien und Amphibien, ist sehr anspruchsvoll (vgl. Michelle Richner/Vanessa Gerritsen, Schweizer Tierschutzstrafpraxis 2009, Zürich 2010 25f.) und sollte daher generell bewilligungspflichtig sein.</p> <p>Bst. f: Die TIR begrüsst die Aufnahme der Segeleichen und der</p>	<p>Bst. f: um Giftschlangen ergänzen</p> <p>Bst. h: Streichen</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>Sporenschildkröten in den Katalog der bewilligungspflichtigen Tiere. Entsprechend den Ausführungen zu Bst. h sind zudem die Giftschlangen wieder in diese Bestimmung aufzunehmen.</p> <p>Bst. h: Die in den Erläuterungen enthaltene Begründung für die Lockerung der Bewilligungspflicht für die Haltung von Giftschlangen ist nicht schlüssig. Der Zweck der Tierschutzgesetzgebung liegt im Schutz der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Welche Tiere nur mit einer Bewilligung gehalten werden dürfen, ist folglich anhand dessen zu beurteilen, wie anspruchsvoll ihre Haltung im Hinblick auf die Sicherstellung des Tierwohls ist. Ob von einem Tier eine besondere Gefahr für den Menschen ausgeht, ist hingegen eine sicherheitspolizeiliche Frage, der sich die Tierschutzgesetzgebung nicht anzunehmen hat. Die Haltung von Giftschlangen ist tatsächlich sehr anspruchsvoll. Dies trifft allerdings auch auf jene Giftschlangen zu, die ihr Gift nicht gezielt einsetzen können. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, diese von der tierschutzrechtlichen Bewilligungspflicht auszunehmen, nur weil sie keine Gefahr für den Menschen darstellen.</p>	
<p>90 Abs. 2 Bst. a (bestehend), Abs. 3 und 4 (neu)</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: Zirkusse sind aus der Aufzählung der bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen zu streichen (vgl. Ausführungen zu Abs. 4 [neu]).</p> <p>Abs. 3: Die hier vorgesehenen Ausnahmen sind zu streichen. Steht bei der Haltung von Tieren deren Nutzung zu kommerziellen Zwecken im Vordergrund, besteht stets die erhöhte Gefahr, dass das Tierwohl zu wenig berücksichtigt wird. Diese Haltungsarten dem Geltungsbereich der strengeren Vorschriften über die gewerbsmässige Wildtierhaltung zu entziehen, ist daher nicht gerechtfertigt. Auch die Anzahl der gehaltenen Tiere, die im vorgesehenen Bst. c als massgebenden Kriterium herangezogen wird, ist dabei irrelevant. Entscheidend für die Qualifikation einer Haltung als gewerbsmässig ist einzig der ihr zugrundeliegende Zweck.</p> <p>Haltungsbecken in der Gastronomie entsprechen zudem bei Weitem nicht den Anforderungen an eine artgerechte Haltung der Fische und sind folglich vollständig zu verbieten. Gastronomiebetriebe haben genügend andere Möglichkeiten, ihren Bedarf an Fisch zu decken. Dass gewisse "Delikatessen" bei einem solchen Verbot möglicherweise nicht mehr angeboten werden können, muss im Hinblick auf das Tierwohl in Kauf</p>	<p>Abs. 2 Bst. a: Zirkusse aus der Liste streichen</p> <p>Abs. 3: Haltungsbecken in der Gastronomie sind verboten.</p> <p>Abs. 4: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist verboten.</p>

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>genommen werden.</p> <p>Abs. 4: Die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist zu verbieten. Den Tieren kann im Rahmen des Zirkusbetriebs keine artgerechte Haltung geboten werden. Darum haben zahlreiche Staaten, wie etwa Österreich, Dänemark, Schweden, Bulgarien, Israel, Costa Rica oder Indien, die Wildtierhaltung in Zirkussen entweder vollständig untersagt oder zumindest stark eingeschränkt. Die Schweiz sollte sich hier nicht rückständig zeigen und die Haltung von Wildtieren in Zirkussen ebenfalls generell verbieten.</p>	
92a	<p>Der ganze Art. 92a ist zu streichen. Für Futtertiere müssen dieselben Haltungsanforderungen gelten wie für Tiere, die aus anderen Gründen gehalten werden. Dass die Vorschriften für die Haltung gewisser Tiere weniger streng sein sollen, nur weil diese zur Verfütterung gezüchtet werden, ist nicht nachvollziehbar. Durch eine Erhöhung der Besatzdichte würden die Anforderungen an die Mindestgrössen der Gehege vollkommen ausgehebelt. Dabei stellen bereits die in den Anhängen 1 und 2 der TSchV festgelegten Haltungsbestimmungen für die einzelnen Tierarten absolute Minimalanforderungen dar. Dass selbst deren Unterschreitung bei der Haltung von Futtertieren erlaubt werden soll, bedeutet eine klar unverhältnismässige Beeinträchtigung des Wohlergehens der betroffenen Tiere. Tierversuche und die aus wirtschaftlichen Gründen damit einhergehende Lockerung der Haltungsanforderungen für Versuchstiere werden als notwendiges Übel betrachtet. Die Haltung der Wildtiere hingegen, für deren Ernährung die betroffenen Futtertiere gezüchtet werden, erfolgt in der Regel aus privatem Interesse. Es sind somit keine überwiegenden Interessen ersichtlich, die eine derartige Herabsetzung der Haltungsanforderungen bei Futtertieren rechtfertigen könnten.</p>	Streichen
93 Abs. 1	<p>Futtertiere sollten keine eigene Kategorie bilden (s. Ausführungen zu Art. 92a).</p>	Wie bisher
94 Abs. 3 (bestehend)	<p>Die Wildtierhaltung in Zirkussen und fahrenden Tierschauen ist generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).</p>	Streichen

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<p>95 Abs. 1 Bst. g (neu) und Abs. 2 (bestehend)</p>	<p>95 Abs. 1 Bst. g: Die steigende Nachfrage nach zum Verzehr bestimmtem Fisch und die prekäre Situation beim Wildfang lassen die Aquakultur auch in der Schweiz rasant wachsen. Neben kleineren Fischzuchtbetrieben gibt es bereits auch einige grosse industrielle Komplexe in Hallen mit geschlossenem Kreislauf, von denen noch weitere in Planung sind. Insgesamt umfasst die schweizerische Speisefischzucht gegen zehn Millionen Tiere.</p> <p>Aus ökonomischen Gründen tendiert die Fischindustrie zur Massentierhaltung in Systemen, die den Tieren das Ausleben ihrer art eigenen Bedürfnisse und Verhaltensweisen nahezu vollständig verunmöglichen. Monotonie, hohe Besatzdichten und fehlende Rückzugsmöglichkeiten fördern das Krankheits- und Verletzungsrisiko sowie den Stress der Fische und führen zu einer erhöhten Sterblichkeitsrate. Tierschutzaspekte sind gemäss geltender Tierschutzverordnung vorwiegend hinsichtlich verbotener Handlungen, Transport und Tötung zu beachten. In Bezug auf den gesamten Lebenszyklus der Tiere (Zucht und Haltung) fehlen Richtwerte und wissenschaftliche Grundlagen zur Überprüfung einer artgerechten Haltung weitestgehend.</p> <p>Es wäre daher wünschenswert, dass für künftige Bewilligungen entsprechender Anlagen eine individuelle ethologische Prüfung durch einen vom BVET zu bestimmenden Experten, bspw. des Zentrums für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI), vorgesehen würde, um eine artgemässe Haltung von Zuchtfischen weitestmöglich sicherzustellen. Verglichen mit anderen Tierarten, die zur Nahrungsmittelgewinnung gehalten werden, ist über Fische nur wenig bekannt. Es ist daher kaum möglich, für sämtliche Fischarten – die sich hinsichtlich ihrer Bedürfnisse teilweise erheblich unterscheiden – laufend neue spezifische Kriterien in der Tierschutzverordnung festzulegen. Eine individuelle Prüfung jeder Anlage, die sich nach dem jeweiligen Forschungsstand richtet, ist daher eine angemessene Lösung, um Fischen zumindest ein Minimalmass an Lebensqualität zu gewähren.</p> <p>Abs. 2: Diese Bestimmung ist zu streichen. Die bestehenden Vorschriften stellen bereits absolute Minimalanforderungen dar und sollten daher nicht noch unterschritten werden dürfen. Ausserdem sind die Angaben "nicht voll entsprechen" und "nur kurze Zeit" zu vage. Die Haltung von Wildtieren in</p>	<p>95 Abs. 1 Bst. g: für gewerbsmässige Fischzuchten eine ethologische Prüfung der Halteanlage und -einrichtung durch eine vom BVET zu bestimmende Fachperson sicherstellt, dass dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere entsprochen wird.</p> <p>Abs. 2: Streichen</p>
--	---	--



**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	Zirkussen ist ohnehin generell zu verbieten (vgl. die Ausführungen zu Art. 90).	
4. Kapitel, 4. Abschnitt (bestehend)	In Art. 97ff. fehlen Bestimmungen zum Umgang mit Kopffüssern.	Fische, Panzerkrebse und Kopffüsser
97 Abs. 3	<p>Gemäss Auskunft des BVET werden sämtliche Mitarbeitenden eines Fischzuchtbetriebs vom bisherigen Abs. 2 erfasst. Durch die Beschränkung des vorgesehenen Abs. 3 auf nicht gewerbsmässige Tätigkeiten besteht die Gefahr, dass die Bestimmung dahingehend interpretiert wird, dass Fischzuchtmitarbeitende weder von Abs. 2 noch von Abs. 3 erfasst werden und sie daher überhaupt keine Ausbildungspflicht mehr trifft.</p> <p>Die TIR fordert zudem, dass für das Fangen und Töten von Fischen in jedem Fall mindestens ein Sachkundenachweis erbracht werden muss und die diesbezügliche im letzten Satz von Abs. 3 vorgesehene Ausnahme gestrichen wird. Die Schutzbedürftigkeit von Fischen vor tierschutzrelevanten Belastungen ist nicht abhängig davon, in welchem Kanton sie sich aufhalten. Art. 177 hält überdies ausdrücklich fest, dass nur ein Wirbeltier töten darf, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Im Zusammenhang mit dem Töten von Fischen lässt sich dies nur durch eine lückenlose Ausbildungspflicht sicherstellen.</p>	Wer Speisefische, Besatzfische oder Panzerkrebse fängt, markiert, hält, züchtet oder tötet und keine Ausbildung nach Art. 85 Absatz 2 benötigt, muss einen Sachkundenachweis nach Art. 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Art. 198 der vorliegenden Verordnung.
Art. 98 (bestehend)	<p>Generell fehlen konkrete Angaben zu den Mindestanforderungen an die Haltung von Panzerkrebsen und Kopffüssern.</p> <p>Abs. 2: Diese Bestimmung bedarf einer Ergänzung in Bezug auf nicht in Anhang 2 Tabelle 7 aufgeführte Fische. Zudem fehlen Mindestanforderungen für Panzerkrebse und Kopffüsser.</p> <p>Abs. 3: Es ist keineswegs klar, was "kurzfristige Hälterung" bedeutet. Dies sollte näher spezifiziert werden, wobei die zulässige Dauer der Hälterung auf das absolute Minimum zu beschränken ist. Haltungsbecken in der Gastronomie sind vollständig zu verbieten (siehe die Ausführungen zu Art. 90 Abs. 2).</p>	Abs. 2: Ergänzung um einen zweiten Satz: Für andere Fischarten richten sich die Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

100 Abs. 2 (bestehend) und 3 (bestehend)	<p>Abs. 2: Der Geltungsbereich dieser Bestimmung ist auf Panzerkrebse auszuweiten.</p> <p>Abs. 3: Die in diesem Absatz genannten Anlagen präsentieren sich oftmals in Form von Gaststätten, die als Freizeiterlebnis sogenanntes Familienfischen anbieten. Damit werden gezielt auch Personen angesprochen, die über keinerlei Kenntnisse im Umgang mit Fischen verfügen. Wie sich gezeigt hat, genügen eine kurze Instruktion und oberflächliche Aufsicht des Anlagenpersonals nicht, um tierschutzrelevante Vorfälle zu verhindern. Eine umfassende Anleitung und intensive Betreuung durch Fachpersonal entspricht indessen nicht den wirtschaftlichen Interessen solcher Betriebe. Um die Anforderungen von Art. 177 Abs. 1 TSchV sicherzustellen, haben die Teilnehmer bzw. die jeweils verantwortlichen Personen pro Gruppe entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.</p>	<p>Abs. 2: Zum Verzehr bestimmte Fische und Panzerkrebse sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.</p> <p>Abs. 3: Ergänzung um einen zweiten Satz: Die Anglerinnen und Angler müssen über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei oder nach Artikel 198 der vorliegenden Verordnung verfügen.</p>
Art. 101 Bst. a, b, c und d	<p>Bst. a, b und d: Die TIR begrüsst, dass die in Bst. a, b und d aufgeführten Aktivitäten nicht mehr nur melde-, sondern bewilligungspflichtig werden sollen. Erfreut ist sie auch über die in Bst. e vorgesehene Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Klauenpflege für Rinder und Hufpflege für Pferde.</p> <p>Bst. c: Allgemein sind die Zahlen hier zu hoch angesetzt. Bei jeder der aufgeführten Tierart bzw. Tiergruppe sollte die Obergrenze von Tieren, die ohne Bewilligung abgegeben werden dürfen, wesentlich tiefer liegen.</p>	
137 Abs. 1 Bst. b (bestehend)	Die hier genannte Voraussetzung ist weiter einzugrenzen, um sicherzustellen, dass nur solche Tierversuche als unerlässlich qualifiziert werden, von denen wirklich bedeutende Erkenntnisse zu erwarten sind. Die in Art. 17 TSchG verankerte Unerlässlichkeit setzt einen hohen Massstab an. Nur wirklich bedeutende Kenntnisgewinne können belastende Tierversuche allenfalls rechtfertigen. Die aktuelle Konkretisierung in der TSchV wird der TSchG-Anforderung nicht gerecht.	neue Kenntnisse von wesentlicher Bedeutung über grundlegende Lebensvorgänge erwarten lässt; oder
142 Abs. 1 Bst. b	Im Sinne der terminologischen Einheitlichkeit und der Vermeidung von Verwirrungen sollte die Bestimmung wie folgt formuliert werden:	keine unzulässigen Zwecke verfolgt werden und die Würde des Tieres nicht missachtet wird;
149 Abs. 3	Vier Tage Fortbildung innerhalb von vier Jahren sind bei Weitem nicht ausreichend. Insbesondere ethische Aspekte von Tierversuchen, bspw. die	

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	korrekte Durchführung und Analyse einer Güterabwägung, das Beurteilen der Unerlässlichkeit, aber auch die Einschätzung von Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst und von Würdeverletzungen sollten für Kommissionsmitglieder verbindliche Inhalte regelmässiger Fortbildung sein. In der Praxis besteht diesbezüglich ein enormer Bedarf. Eine gegenüber den Anforderungen von Art. 190 Abs. 1 erhöhte Fortbildungspflicht rechtfertigt sich bei Kommissionsmitgliedern, da diese die für die Kommissionsarbeit benötigten insbesondere ethischen Kompetenzen nicht durch ihre tägliche Arbeit schulen können. Kommissionsarbeit ist eine Nebentätigkeit, die aber sehr viel Fachwissen erfordert und eine grosse Verantwortung bedeutet.	
152 Abs. 1 Bst. e	Die TIR begrüsst die vorgesehene Bestimmung.	
152a	Die TIR begrüsst, dass die Berechnung der Fahrzeit verbindlich geregelt werden soll.	
159 Abs. 4 (neu)	Es wäre wünschenswert, dass hier zusätzlich noch eine Bestimmung zum schonenden Umgang mit den Tieren und zu den Hilfsmitteln und -methoden erlassen wird.	Elektrische Treibhilfen sowie andere, den Tieren Schmerzen oder Angst zufügende Hilfsmittel oder -methoden, wie insbesondere das Knicken des Schwanzes, sind verboten.
160 Abs. 1, 3 (bestehend), 6 (bestehend) und 7	<p>Abs. 1: Die TIR begrüsst die vorgesehene Neuerung.</p> <p>Abs. 3: Entscheidend ist nicht die Fahrzeugbreite, sondern die Breite des Transportraums, weshalb die Bestimmung entsprechend umzuformulieren ist.</p> <p>Abs. 6 und 7: Der Lebendtransport von Hummern und Fröschen stellt für die Tiere eine grosse Belastung dar und ist deshalb zu verbieten. Die Tiere können ohne Weiteres auch vor Ort getötet und dann tiefgekühlt transportiert werden.</p>	<p>Abs. 3: Rinder, die angebunden transportiert werden und ein Gewicht von über 500 kg aufweisen, dürfen nicht quer gestellt werden, wenn die Breite des Transportraums weniger als 2,5 m beträgt.</p> <p>Abs. 6: Der Lebendtransport von Hummern und Fröschen zu Speisezwecken ist verboten.</p> <p>Abs. 7: Streichen</p>
162 (bestehend)	Abs. 1: Transporte sind für Küken ebenso belastend wie für andere Tiere. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, dass die Höchstdauer von sechs Stunden Fahrzeit für Küken, die innerhalb von 48 Stunden ab dem Zeitpunkt ihres Schlüpfens am Bestimmungsort sind, nicht gelten soll.	Art. 162 ganz streichen

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	Abs. 2: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für internationale Transporte eine Überschreitung der in Art. 15 TSchG festgehaltenen Höchstdauer für Tiertransporte von sechs Stunden zulässig sein soll.	
164	Die zusätzliche Ausnahme für Pferde ist zu streichen. Auch Pferde setzen während des Transports Kot und Harn ab. Bei Pferden mit einer Heustauballergie ist staubarmes Einstreumaterial zu verwenden.	Ausnahme für Pferde streichen
165 Abs. 2 und 3	<p>Abs. 2: Es ist nicht einzusehen, weshalb der Anwendungsbereich dieser Bestimmung auf Nutztiere beschränkt werden soll. Längere Transporte kommen durchaus auch bei anderen Tieren vor, insbesondere bei Hunden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb Heimtiere von dieser Vorschrift ausgenommen werden sollen.</p> <p>Abs. 3: Die Unterbringung von Tieren bei Dienstesätzen, Sport- oder Showanlässen und Ausstellungen in den Transportmitteln stellt ein grosses Problem dar. Nicht selten werden die Tiere beinahe den ganzen Tag über in ihren Transportmitteln gehalten. Die TIR begrüsst es daher, dass dem BVET die Kompetenz verliehen werden soll, in diesem Bereich verbindliche Regelungen festzulegen. Allerdings sollte es hierzu nicht bloss ermächtigt, sondern verpflichtet werden. Ausserdem steht das BVET in der Verantwortung, strikte Vorschriften zu erlassen, die sicherstellen, dass das Tierwohl durch den temporären Aufenthalt im Transportmittel nicht beeinträchtigt wird. Weshalb die Bestimmung nicht für Nutztiere gelten soll, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Abs. 2: Wie bisher</p> <p>Abs. 3: Das BVET erlässt Vorschriften über die gelegentliche Nutzung von Transportmitteln als temporäre Unterkunft für Tiere, insbesondere für Dienstesätze, Sport- oder Showanlässe und Ausstellungen.</p>
177a	Die TIR begrüsst, dass die Verantwortlichkeit im Schlachtbetrieb geregelt werden soll.	
Art. 178 Abs. 1 (bestehend) und Abs. 2 Bst. b (bestehend), c und d	<p>Abs. 1: Die Betäubungspflicht ist dem allgemeinen Geltungsbereich nach Art. 1 TSchV entsprechend auf Kopffüsser und Panzerkrebse auszuweiten.</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Diese Bestimmung ist unklar und scheint vom BVET bislang noch nicht konkretisiert worden zu sein. Vielmehr erfolgt eine Fall-zu-Fall-Beurteilung, wobei mitunter überaus fragwürdige Methoden wie etwa der "Rodenator" (rodenator.com) offenbar toleriert werden. Hier werden dringend griffige Kriterien und klare Verbote für besondere Belastungen oder Schäden</p>	<p>Abs. 1: Wirbeltiere, Kopffüsser und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Streichen</p> <p>Abs. 2 Bst. d: Streichen</p>

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	<p>(auch für andere Lebewesen) verursachende Methoden benötigt.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Diese Bestimmung ist zu streichen. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit müsste einem vermeintlichen Täter nachgewiesen werden, dass er den Tod des Tieres nicht unmittelbar herbeigeführt hat, was in der Praxis oftmals kaum möglich sein dürfte. Qualvollen Tiertötungen wären damit Tür und Tor geöffnet.</p> <p>Abs. 2 Bst. d: Die Ausnahme der Betäubungspflicht für Frösche ist zu streichen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass ein Bewusstseinsverlust bei der Kühlung der Tiere nicht nachgewiesen ist. Eine Tötung bei vollem Bewusstsein ist in aller Regel qualvoll und somit als tierquälerisch im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. b TSchG zu qualifizieren. Eine solche Tötungsart darf keinesfalls in der TSchV legalisiert werden.</p>	
Art. 182 Abs. 2 (bestehend)	Der Einsatz von Elektrotreibern bedeutet für die Tiere eine erhebliche Belastung und ist deshalb vollständig zu verbieten. Um Klarheit zu schaffen, sollten hier ausserdem einige verbotene Handlungen ausdrücklich als verboten deklariert werden, auch wenn sie ohnehin als Misshandlung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 Bst. a TSchG zu qualifizieren sind.	Die Verwendung von Elektrotreibern, das Knicken des Schwanzes, das Schlagen mit harten Gegenständen und das In-die-Augen-Fassen sind verboten.
184 Abs. 1 Bst. h (bestehend)	Der Genickbruch führt bei Fischen nicht zur Betäubung, sondern bewirkt lediglich, dass diese sich nicht mehr bewegen können. Die Tötung erfolgt somit nicht schmerzfrei, sondern ist für die Tiere sogar besonders schmerzhaft.	Genickbruch als zulässige Betäubungsmassnahme streichen
Art. 185 Abs. 4 (bestehend)	Diese Ausnahme ist ersatzlos zu streichen. Es ist nicht einsehbar, weshalb Säugetiere ausnahmslos betäubt werden müssen, Geflügel aber nicht. Zwar stellt Art. 21 Abs. 1 TSchG allein Säugetiere unter die Betäubungspflicht, doch erhält der Bundesrat im entsprechenden Abs. 2 die Kompetenz, den Geltungsbereich auf andere Tierarten auszuweiten. Hiervon hat er Gebrauch gemacht, indem er in Art. 178 Abs. 1 TSchV die Betäubungspflicht auf alle Wirbeltiere ausgeweitet hat. An dieser Stelle für Geflügel wieder eine Ausnahme zuzulassen, ist nicht nachvollziehbar. Die Frage der Güterabwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz wurde auf gesetzlicher Ebene bereits geklärt und soll hier nicht anders ausfallen.	Streichen

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

190 Abs. 1 und 2 (bestehend)	<p>Abs. 1: Die TIR begrüsst die Ausweitung der Fortbildungspflicht.</p> <p>Abs. 2: Die Fortbildungspflicht von einem Tag über drei Jahre hinweg ist sehr wenig angesichts der Tatsache, dass gerade im Umgang mit Tieren beim Transport und in Schlachthanlagen ständig neue wissenschaftliche Erkenntnisse über technische Hilfsmittel und die Auswirkungen der Infrastruktur und des Umgangs auf das Wohlbefinden der Tiere zugänglich sind. Eine jährliche Fortbildungspflicht würde gewährleisten, dass die mit dem Umgang mit Tieren direkt Betroffenen zügig sinnvolle Neuerungen in ihre Arbeitsweise integrieren können.</p>	Abs. 2 Einleitungssatz: An mindestens einem Tag innerhalb eines Jahres müssen sich fortbilden:
204a	Die TIR begrüsst die vorgesehene Meldepflicht für Ausbilder.	
206a	<p>Das Kapitel "Widerhandlungen" sollte zwischen Art. 219 und 220 verschoben werden, damit sämtliche im Art. 206a (der dann zu Art. 219a würde) aufgelisteten Bestimmungen vorher bereits ausgeführt wurden (vgl. die Ergänzung bei den Ausführungen zu Art. 218a).</p> <p>Einleitungssatz: Der Wortlaut des Einleitungssatzes ist anzupassen, da einige der aufgezählten Verstösse je nach den konkreten Umständen auch Tierquälereien nach Art. 26 TSchG darstellen können. Die vorgesehene Formulierung lässt aber auch die Interpretation zu, dass Widerhandlungen gegen die aufgeführten Vorschriften in jedem Fall nur nach Art. 28 Abs. 3 TSchG geahndet werden können.</p> <p>Bst. h (neu): Vgl. die Ergänzung bei den Ausführungen zu Art. 218a</p>	<p>Einleitungssatz: Nach Artikel 28 Absatz 3 TSchG wird bestraft, sofern nicht Artikel 26 TSchG anwendbar ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>Bst. h (neu): Als Mitglied einer für den Vollzug zuständigen Behörde seiner Pflicht nach Artikel 218a nicht nachkommt.</p>
214 Abs. 2	Diese Bestimmung hätte zur Folge, dass bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen, die der Lebensmittelproduktion dienen, nur alle vier Jahre kontrolliert würden statt alle zwei Jahre, wie dies für übrige bewilligungspflichtige Wildtierhaltungen vorgesehen ist. Wenn der Verordnungsgeber nun aber der Meinung ist, dass bei bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen aus Tierschutzgründen ein Kontrollintervall von zwei Jahren angemessen ist, muss dies auch für jene Haltungen gelten, die der Lebensmittelproduktion dienen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Einhaltung der Tierschutzvorschriften in diesem Bereich weniger streng überprüft werden sollte. Die Haltungsansprüche der Tiere sind dieselben,	Streichen

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	unabhängig davon, ob sie zu Speisezwecken gehalten werden oder nicht.	
218a (neu)	Aus Gründen der Justiziabilität ist die gesetzliche Pflicht der Vollzugsorgane, bei der Feststellung von strafbaren Verstößen gegen das TSchG Strafanzeige zu erstatten, in der TSchV nochmals ausdrücklich festzuhalten. Bis anhin war eine Verletzung dieser Pflicht nach Art. 28 Abs. 3 TSchG strafbar. Ab 2013 können Widerhandlungen gegen Vorschriften, die im TSchG selbst festgehalten sind, aber nicht mehr unter Art. 28 Abs. 3 TSchG subsumiert werden. Damit die Missachtung der Anzeigepflicht weiterhin geahndet werden kann, ist es deshalb notwendig, die betreffende TSchG-Bestimmung auch in die TSchV zu integrieren und entsprechende Verstöße im Kapitel "Widerhandlungen" für strafbar zu erklären.	<p>Abs. 1: Werden strafbare Verstöße gegen die Vorschriften des TSchG festgestellt, so erstatten die für den Vollzug zuständigen Behörden Strafanzeige.</p> <p>Abs. 2: In leichten Fällen (Bagatellfällen) können die für den Vollzug zuständigen Behörden auf eine Strafanzeige verzichten.</p>

**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Abs. 5bis und Abs. 6 Bst. d	Die Verwendung von Geräten, die elektrisieren oder sehr unangenehme akustische Signale aussenden, ist ausnahmslos zu verbieten (s. Ausführungen zu Art. 76 TSchV). Dementsprechend können auch die hier vorgesehenen Art. 1 Abs. 5bis und Abs. 6 Bst. d gestrichen werden.	Abs. 5bis und Abs. 6 Bst. d streichen
11 Abs. 1 und 4	<p>Abs. 1: Die praktische Ausbildung des Schlachthofpersonals muss zwingend mit allen Tiergruppen stattfinden, die vom Tätigkeitsbereich der auszubildenden Person umfasst werden.</p> <p>Abs. 4: Es fragt sich, ob mit einer Senkung des Mindestumfangs der praktischen Ausbildung für Schlachthofpersonal, das nicht ausschliesslich mit Geflügel arbeitet, von 24 auf zwölf Stunden gewährleistet ist, dass immer noch alle relevanten Lerninhalte vermittelt werden können.</p>	<p>Abs. 1: ... . Er erfolgt aufgabenspezifisch mit allen Tiergruppen nach Artikel 9 Absatz 1, die vom Tätigkeitsbereich der auszubildenden Person umfasst werden.</p> <p>Abs. 4: Wie bisher</p>



**Anhörung  
Tierschutzverordnung (TSchV)  
Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren  
Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren  
Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<b>Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
7a	Die TIR begrüsst die verbindliche Festlegung von Mindestgrössen für mit stromführenden Zäunen begrenzte Auslaufflächen.	